



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Mag.^a Alexandra Halouska, Anita Kattinger, Mag. Benedikt Kommenda, Arno Miller und Hans Rauscher in seiner Sitzung am 27.10.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**XXXLutz bietet Wiens günstigstes Schnitzel um nur 2,50 Euro an**“, erschienen am 27.07.2020 auf „oe24.at“, stellt einen geringfügigen **Verstoß gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahmen)** des Ehrenkodex für die österreichische Presse dar.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird berichtet, dass das Flagship-Restaurant von XXXLutz mit Sensationspreisen Platzhirsch werden wolle. Zunächst wird angemerkt, dass seit einem halben Jahr das erste Stand-alone-Restaurant von XXXLutz auf der Mariahilfer Straße 121 geöffnet habe. Mit seinen 285 Sitzplätzen und der sensationell günstigen Küche, wie man sie aus den anderen Restaurants der Möbel-Kette kenne, sei es rasch zum Fixpunkt auf Wiens längster Einkaufsstraße geworden. Immer mehr Wiener würden ihre Shopping-Touren auf der Mahü längst so takten, dass sie genau dann, wenn der große Mittagshunger komme, vor dem „Gourmettempel“ beim Christian-Broda-Platz stünden.

Anschließend wird darauf hingewiesen, dass ab Donnerstag der XXXLutz noch einmal gewaltig in die Offensive gehe: mit Gutscheinen für das beliebte Riesenschnitzel, das inklusive Pommes bis zum 14. August bei Vorlage des Gutscheins, der auch in allen anderen Restaurants gelte, nur noch 2,50 Euro koste. Damit wolle man sich endgültig als österreichische Alternative zu Vapiano, Mäci und Co. etablieren, kündigten XXXLutz-Unternehmenssprecher Thomas Saliger und das Restaurantteam um Betriebsleiter Michael Schürasz an. Im Flagship-Restaurant beschäftige man 50 Mitarbeiter, insgesamt betreibe die Möbelkette 155 Restaurants mit 20.000 Sitzplätzen.

Der Beitrag wurde unter der Rubrik „Sonderthema“ veröffentlicht.

Ein Leser kritisiert, dass der Beitrag nicht als Werbung für die Firma XXXLutz gekennzeichnet wurde. Die Veröffentlichung unter der Rubrik „Sonderthema“ hält der Leser für nicht ausreichend.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Der Senat hält zunächst fest, dass der Beitrag wie ein redaktioneller Inhalt gestaltet wurde. Darüber hinaus verweist der Senat auf die bisherige Entscheidungspraxis des Presserats, wonach es den Leserinnen und Lesern möglich sein muss, zwischen Werbung und redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können. Dabei tut es nichts zur Sache, ob für einen redaktionellen Werbebeitrag tatsächlich Geld entrichtet wurde. Auch wenn eine Werbung allein aus Gefälligkeit erbracht wird, ist sie als solche zu kennzeichnen (siehe z.B. zuletzt die Entscheidungen 2019/048; 2019/137; 2019/193; 2019/225; 2019/284 und 2020/117).

Der Senat unterzieht den Beitrag sohin einer inhaltlichen Analyse. Entscheidend ist dabei, ob im Beitrag werbliche Formulierungen überwiegen. Die Firma „XXXLutz“ wird sowohl in der Überschrift wie auch im Beitrag mehrmals ausdrücklich genannt; außerdem kommen der Unternehmenssprecher sowie ein Betriebsleiter zu Wort. Es wird angemerkt, dass das Unternehmen über „Sensationspreise“ und eine „sensationell günstige Küche“ verfüge; zudem wird die beschriebene Filiale als „Gourmettempel“ bezeichnet. Zur Aktion (Schnitzel um 2,50 Euro) werden neben dem Preis auch das Datum der Aktion und die genaue Adresse der Filiale angeführt. Die Leserinnen und Leser sollten augenscheinlich dazu eingeladen werden, die Filiale aufgrund der Aktion zu besuchen.

Nach Auffassung des Senats wird die Aktion von „XXXLutz“ (Schnitzel um 2,50 Euro) ähnlich wie in einer Werbebroschüre präsentiert; das Unternehmen bzw. dessen Angebot wird angepriesen. Der Senat kann in dem Beitrag nicht die angemessene journalistische Distanz erkennen: Das Angebot des Möbelhauses wird durchwegs positiv und völlig unkritisch dargestellt, der werbliche Charakter dominiert.

Da der Beitrag im Hinblick auf die Gestaltung und das Schriftbild wie ein redaktioneller Artikel aufbereitet wurde, hätte eine Kennzeichnung als „Werbung“, „Anzeige“ oder dergleichen erfolgen müssen. Die aus medienethischer Sicht erforderliche Unterscheidbarkeit zwischen Werbung und redaktionellen Inhalten wurde hier missachtet. Die Leserinnen und Leser wurden in die Irre geführt.

In Hinblick auf den äußerst niedrigen Preis des Schnitzels weist der Senat auch noch auf Punkt 9.3 des Ehrenkodex hin, wonach Gastronomieberichte nachvollziehbaren Kriterien folgen sollen. Angesichts des Kampfpreises wäre es naheliegend gewesen, dass die Autorin bzw. der Autor des Beitrags das Zustandekommen des Preises bzw. die Qualität des Fleisches kritisch geprüft hätte, bevor sie bzw. er von einem „Gourmettempel“ schreibt.

Im vorliegenden Fall berücksichtigt es der Senat jedoch, dass der Beitrag zumindest unter der Rubrik „Sonderthema“ veröffentlicht wurde. Wenngleich der Senat darin keine klare Kennzeichnung sieht, grenzt sich der Beitrag zumindest durch diese Bezeichnung von anderen redaktionellen Inhalten etwas ab. Zudem weist die beschriebene Aktion aufgrund des äußerst niedrigen Preises von 2,50 Euro einen gewissen Informations- bzw. Neuigkeitswert auf (siehe dazu bereits z.B. die Fälle 2019/120 und 2020/253). Ferner ist es ungewöhnlich, dass eine Möbelkette ein Restaurant ohne angeschlossenes Möbelgeschäft in Innenstadtlage betreibt. Auch dieser Umstand hat einen gewissen Informationswert für die Leserinnen und Leser. Aufgrund dessen hält es der Senat für ausreichend, im vorliegenden Fall bloß einen geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahmen) des Ehrenkodex festzustellen.

Der Senat stellt den geringfügigen Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Senate des Presserats fest und spricht einen Hinweis an die Medieninhaberin aus.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
27.10.2020